

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Behindert die Bürokratie den Impffortschritt in der Corona-Pandemie?**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos), eingegangen am 13.04.2021 - Drs. 18/9133 an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 31.05.2021

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der *rundblick* berichtete am 08.04.2021 über einen geplanten Modellversuch des Landkreises Göttingen. Dieser wollte Internetberichten zufolge am Abend übrig gebliebene Impfdosen allen Menschen über 60 zugänglich machen. Das Sozialministerium wies den Landkreis am 07.03.2021 an, das Vorgehen zu ändern.

- 1. Welche Bedingungen müssen nach dem Dafürhalten der Landesregierung konkret erfüllt sein, um die strikte Reihenfolge der Prioritätenliste der Ständigen Impfkommission zu lockern? Sozialministerin Behrens hatte angekündigt, dass eventuell Lockerungen möglich werden. Was sind die konkreten Parameter? (Bitte nicht „mehr Impfstoff“ oder „Hausärzte stärker involviert“, sondern konkret: Wieviel Impfstoff muss in welchem Zeitraum zur Verfügung stehen? Wie viele Impfungen müssen täglich in Hausarztpraxen vorgenommen werden? Etc.)**

In Niedersachsen haben mittlerweile mehr als 40 % aller Menschen mindestens eine COVID-19-Impfung erhalten. Um zu verhindern, dass die Impfstoffverfügbarkeit die Nachfrage mittelfristig übersteigt, ist bereits am 10. Mai die Öffnung der Prio-3-Gruppe in Kraft getreten, der Punkt für weitere Lockerungen bei der Impf-Priorisierung ist damit also bereits erreicht. Für den Impfstoff der Firma AstraZeneca ist die Priorisierung für Impfungen in Arztpraxen bereits jetzt vollständig aufgehoben.

Generell ist die Priorisierung allerdings nicht durch die Länder, sondern durch den Bund mittels CoronaimpfV geregelt. Aufgrund des Fortschritts der nationalen Impfkampagne sieht der Entwurf zur Neufassung der Verordnung eine Aufhebung der Priorisierung ab dem 7. Juni 2021 für alle Personen vor, unabhängig von ihrem Alter, ihrem Gesundheitszustand sowie ihrer beruflichen Tätigkeit und einem damit zusammenhängenden signifikant erhöhten Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf. Die Entscheidung zur Aufhebung der Priorisierung geht insbesondere auf einen Beschluss der GMK vom 17. Mai zurück, an der auch Ministerin Behrens teilgenommen hat.

- 2. Was ist der Standpunkt der Landesregierung zu der Frage des Umgangs mit am Abend übrig gebliebenen Impfdosen? Sollte es nicht möglich sein, diese Impfstoffe gemäß der Prioritätenliste zu verabreichen? Was hat im Impfzentrum mit diesen Impfdosen zu geschehen?**

Schon seit Beginn der Impfkampagne gilt, dass kein Impfstoff verfallen darf und alle Impfstoffdosen einschließlich restlicher Impfstoffdosen aus angebrochenen Vials jeweils zu verimpfen sind. Per Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 11. Februar 2021 wurde darüber hinaus verfügt, dass bei der Vergabe restlicher Dosen zwar möglichst die durch die

CoronalmpfV gebotene Priorisierung einzuhalten ist, Impfstoff aber auch absteigend in den Priorisierungsgruppen der CoronalmpfV verimpft werden darf, wenn aus der jeweils höchsten Gruppe keine Personen zur Verfügung stehen. Wenn auch aus diesen Gruppen keine impfwilligen Personen innerhalb des zulässigen Haltbarkeits-Zeitraums von sechs Stunden nach Anbruch eines Vials oder innerhalb der zehn Tage Haltbarkeit des Impfstoffes im Impfzentrum erreicht werden können, sind - bevor Impfstoff verfällt - auch Personen außerhalb der Priorisierungsstufen zu impfen.

**3. In Beantwortung meiner Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 18/8819 schreibt die Landesregierung: „Den Bürgerinnen und Bürgern Niedersachsens wohnortnahe Impfangebote auf der einen Seite zu unterbreiten und ein effizienter Personal- und Ressourceneinsatz bei der Impfkampagne auf der anderen Seite sind Prämissen des Handelns der Landesregierung.“ Wie vereinbart sich diese Aussage mit dem Verbot der Landesregierung an einen Landkreis, Restbestände möglichst zu vermeiden und unbürokratisch weiteren Menschen eine Impfung zu ermöglichen?**

Um das Versprechen zu erfüllen, den niedersächsischen Bürgerinnen und Bürgern wohnortnahe Impfangebote machen zu können, wurden in Niedersachsen 50 Impfzentren eingerichtet, die proportional zur jeweils ansässigen Bevölkerung mit Impfstoff versorgt werden. Weil es Personen gibt, die stärker gefährdet sind, schwer an COVID-19 zu erkranken oder gar zu versterben, wurde durch die CoronalmpfV eine Priorisierung vorgegeben. Es kann aber bereits immer mehr Menschen ein Impfangebot unterbreitet werden. In absehbarer Zeit wird auf eine Priorisierung verzichtet werden können.

Zu Beginn der Impfkampagne war es wegen der geringen Impfstoffmengen und der unsicheren Lieferprognosen sinnvoll, einen Teil des Bestands für die Zweitimpfungen zurückzuhalten. Da seit dem zweiten Quartal die gelieferten Mengen der verschiedenen Impfstoffe sehr deutlich zugenommen haben und überdies weitere Vakzine zugelassen wurden, kann auf eine derartige Vorratshaltung mittlerweile weitgehend verzichtet werden.

Damit möglichst viele Menschen geimpft werden können, sollen auch Restbestände unbedingt verimpft werden. Bereits in der Antwort zu Frage 2 wurde ausgeführt, dass übrig gebliebene Impfdosen entsprechend der mit Erlass vom 11. Februar 2021 verfügten Priorisierung zu verimpfen sind. Der leider immer noch nicht in ausreichendem Maß für alle Impfwilligen zur Verfügung stehende Impfstoff wird so optimal genutzt.